Stand 01.01.2023 Der Magistrat der Stadt Solms

Der Bürgermeister der Stadt Solms als örtliche Ordnungsbehörde

Gebührenverzeichnis für Verwaltungsgebühren bei Weisungsaufgaben

Grundlagen:

Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) vom 12. Januar 2004 (GVBI. I, S. 36); zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBI. S. 330)

Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11. Dezember 2009 (GVBI. I, S. 294); zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Dezember 2021 (GVBI. S. 786)

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO MWVL) vom 19.11.2012 (GVBI. S. 484); Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 07. Juni 2013 (GVBI. S. 410), Verschiedene Einzelgesetze und Verordnungen.

1. Grundsätze

Gemäß § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erheben Behörden des Landes für Amtshandlungen, 1. die sie auf Veranlassung Einzelner vornehmen, oder 2. die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, Kosten (Gebühren und Auslagen).

Das Gesetz gilt auch für Amtshandlungen der Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie als Ordnungsbehörden tätig werden oder Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen. Letzteres ist bei verschiedenen Aufgaben der Fall.

2. Rahmengebühren

Für die meisten gewerberechtlichen Gebührentatbestände sind in der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Rahmengebühren vorgegeben. Dies ist auch bei Verwaltungskostenordnungen anderer Ministerien der Fall.

In § 6 des HVwKostG heißt es: "Bei Rahmengebühren gilt bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall § 3 Abs. 1 sinngemäß.".

2.1 Verwaltungsaufwand

Bei der Bemessung der Gebühr ist von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen.

Der <u>Verwaltungsaufwand</u> wird in den <u>Personalaufwand</u>, den <u>Sachaufwand</u> und <u>kalkulatorische Kosten</u> untergliedert.

Das heißt, dass der <u>Personalaufwand</u> aller im Zuge eines Verfahrens beteiligten Stellen ermittelt werden muss. Der so ermittelte Zeitaufwand ist dann mit den in der Verwaltungsvorschrift zum Kostengesetz genannten Minutensätzen zu multiplizieren.

Unter dem <u>Sachaufwand</u> sind z.B. Mieten oder andere Kosten für Verwaltungsgebäude zu fassen.

Unter <u>kalkulatorischen</u> Kosten sind z.B. Abschreibungen auf Büroausstattung und Immobilien zu fassen.

2.2 Bedeutung der Amtshandlung

Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.

2.3 Kostenunterschreitungsverbot

Nur

- im öffentlichen Interesse oder
- aus Billigkeitsgründen oder
- wenn die Amtshandlung für den Empfänger belastend ist, kann eine Gebühr festgesetzt werden, die unter den Kosten liegt.

2.4 Praktischer Vollzug / Empfehlungen

Wann immer Tatbestände zu beurteilen sind, <u>die sich vom Normalfall erheblich</u> <u>unterscheiden</u>, sind Abweichungen von internen Festlegungen und Empfehlungen möglich. Wichtig ist, dass die Entscheidung gut begründet werden kann und nur ausnahmsweise erfolgt.

		Gebühr in €	Gebühr speicher
A 1.	Allgemeine Verwaltungsgebühren Auskünfte, Akteneinsicht		·
	a) Schriftliche und elektronische Auskünfte	50,00 bis 1.000,00	101 102
	einfache schriftliche und elektronisch Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	bis 1.000,00	102
	b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Ver- fahren beteiligt sind	30,00 bis 1.000,00	105
	 Zuschlag für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. je Sendung 	15,00	106
	c) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Ver- fahren beteiligt sind oder deren Ver- fahren abgeschlossen sind, durch Versenden Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		
	je Sendung	15,00	107

2.	Bescheinigungen, Zeugnisse a) Fiktionsbescheinigung gem. Abs.3 HVwVfG	§ 42 a	30,00	110
	b) Ursprungszeugnis nach tiers- rechtlichen Vorschriften ohne suchung (Tierseuchengesetz	Unter-	15,00	111 112
3.	Beglaubigungen Beglaubigung einer Unterschrift		10,00	113
	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. - die die beglaubigende Behörd hergestellt hat	e selbst je Urkunde	5,00	114
	 in anderen Fällen: Urkunden, die aus 1 bis 10 Se bestehen 	iten je Urkunde	10,00	115
	Urkunden, die aus mehr als 10 bestehen) Seiten je Seite	1,00	116

4. Gebühren nach Zeitaufwand

- a) Grundsätze
- 1. Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben,
 - wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist, oder
 - Wartezeiten über eine viertel Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat und in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- 2. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an der Amtshandlung beteiligt waren (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderen Rechtsträger angehören); die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. von Schreibkräften, Registraturkräften oder Boten) wird nicht gesondert berechnet.
 Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.
- b) Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit

 Beamtinnen und Beamte des h\u00f6heren 	je ¼ Std.
Dienstes sowie vergleichbare	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	21,50

2. Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je ¼ Std.

17,75

3. übrige Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

je ¼ Std.

14,00

c) Zuschlag zu b) für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit

125 v. H. der Kosten nach b) mind. 35,00

d) Ablehnung der Gewährung einer Geldleistung, Anforderung einer Geldleistung

Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist

nach Zeitaufwand höchstens 20 v.H. des streitigen Betrags

Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit die Behörde bereits mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hatte

nach Zeitaufwand höchstens 10 v.H. des streitigen Betrags

5. Fiktion des Einverständnisses der Behörde Für das Einverständnis der Behörde, das nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt, wird diejenige Gebühr zugrunde gelegt, die für die ersetzte Amtshandlung vorgesehen ist. Von dieser Gebühr sind für den Verwaltungsaufwand, der dadurch erspart wird, dass kein schriftlicher Bescheid abgefasst wurde, je nach erspartem Aufwand ein Betrag von 10 bis 200 Euro abzuziehen.

6. Auslagen

- a) Grundsätze
- 1. Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist (§ 9 Abs. 5 HVwKostG).
 - Soweit das Land von der Zahlung von Gebühren befreit ist, sind Auslagen nicht zu erheben (§ 9 Abs. 5 Satz 2 HVwKostG).
 - Die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer sind von der Zahlung von Gebühren befreit; dies gilt nur, wenn die Summe aller Gebühren und Auslagen (§ 9 HVwKostG) für eine Angelegenheit den Betrag von fünfhundert Euro nicht übersteigt. (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 HVwKostG)
- 2. Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die

kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet (§ 9 Abs. 4 HVwKostG).

- 3. Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden die mit der Dienstreise in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und nicht einem einzelnen Kostenschuldner allein zurechenbaren Auslagen durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet (§ 11 Abs. 2 HVwKostG).
- 4. Soweit in einer Verwaltungskostenordnung nicht bestimmt ist, dass die Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind (§ 9 Abs. 1 Satz 2 HVwKostG), sind die in § 9 Abs. 1 Satz 1 HVwKostG genannten Auslagen in voller Höhe (§ 9 Abs. 2 Satz 1 HVwKostG) sowie die nachstehenden pauschalierten Auslagen zu erheben.

b) Schreibauslagen, Kopien

- 1. Maschinengeschriebene Abschriften,
 - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder
 - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden

a) bei fortlaufendem Text in deutscher

Sprache	8,00	121
b) in fremder Sprache oder in Tabellen-		
form	nach Zeitaufwand	

je Seite DIN A 4

(Gebührenziff. Nr. A 4)

122

2. Anfertigen von Kopien bis DIN A 3

- die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder
- die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,

unabhängig von der Art der Herstellung	0.20	100
je Seite	0,20	123

3. Benutzung eines Personenkraftwagens je km 0,60 125

B Besondere Verwaltungsgebühren

1. Einwohnermeldewesen

1.1	Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses (Anteil Gemeinde = 5,20 Bund = 7,80)	Anteil Stad Bund	(13,00) t = 5,20 d = 7,80	201 (891)
1.2	Prüfung eines Antrages auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis		5,10	203
1.3	Ersatzausstellung einer Lohnsteuerkarte		5,00	205
	Amtshandlungen der Meldebehörden nac dem Bundesmeldegesetz (BMG)	ch		
1.4	Auskünfte aus dem Melderegister			
	1. Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. im elektronischen Verfahren in Verbind § 50 Abs. 4 Satz 2 bis 13 Einwohner je 14 bis 50 Einwohner 51 bis 100 Einwohner über 100 Einwohner		10,00 136,00 197,00 264,00	211 212 213 214
	 Melderegisterauskunft nach § 44 Abs. 7 § 45 Abs. 1, § 49 Abs. 1 bis 3 oder Datenübermittlung an ausländische Ste § 35, soweit für diese keine Gebührenfr besteht, 	llen nach		
	wenn die Melderegisterauskunft oder di Datenübermittlung über einzelne oder e Vielzahl namentlich bezeichneter Einwo erfolgt	eine		
	<u> </u>	Einwohner	10,00	215
	3. Melderegisterauskunft nach § 44 Abs. § 45 Abs. 1, § 49 Abs. 1 bis 3 oder Datenübermittlung an ausländische Ste § 35, soweit für diese keine Gebührenfi besteht,	llen nach		
	wenn sie als automatisierte Melderegist auskunft oder automatisierte Datenüber über einzelne oder eine Vielzahl namer bezeichneter Einwohner nach § 44 Abs § 45 Abs. 1, § 49 Abs. 1 bis 3 oder § 35 aufgrund von automatisierten Abrufverf erfolgt 4. Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 oder	rmittlung ntlich .1 und 2, 5, auch ahren, Einwohner	6,00	216

Datenübermittlung nach § 35, deren Erteilung oder Übermittlung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 13 Abs. 2 BMG gesondert aufzubewahrenden Daten) je Einwohner 5. Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 oder	34,00 bis 101,00	217
Datenübermittlung nach § 35, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind	67,00 bis 407,00	218
je Einwohner 6. Gruppenauskunft nach § 46 oder Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 1 bis 3; neben der Gebühr sind die Kosten je Auskunft in voller Höhe zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen	510 107,00	
je Auskunft	34,00 bis 678,00	220
		221 222
7. Melderegisterauskünfte oder Datenübermittlungen zu nicht wirtschaftlichen Zwecken an den kirchlichen Suchdienst, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Hessischen Roten Kreuzes, den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. oder an Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, an sonstige Hilfsorganisationen oder Stiftungen, die im medizinischen oder sozialen Bereich kranken oder bedürftigen Menschen helfen, sowie an Institutionen der Tierpflege und Tierhilfe	gebührenfrei	
Meldebescheinigung (zum Beispiel Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung) je Bescheinigung	10,00	225
wenn die Erteilung größeren Verwaltungs- aufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 13 Abs. 2 gesondert aufzubewahrenden Daten)		
je Bescheinigung	34,00 bis 101,00	226

amtliche Meldebescheinigung nach gebührenfrei § 24 Abs. 2 Ausstellung der Übersetzungshilfe nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunde innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012. 10,00 227 Amtshilfeersuchen nach § 7 SGB X sind gebührenfrei. 2. Pass- und Personalausweiswesen 2.1 Ausstellung eines Reisepasses a) nach Anlage 1 der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland an Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben. 231 (Gültigkeit: 10 Jahre) 60,00 b) nach Anlage 1 der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland an Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (Gültigkeit: 6 Jahre) 37,50 232 c) mit 48 Seiten nach Anlage 1 a der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich zu der in a) und b) bestimmten Gebühr 22,00 237 d) nach a) bis c) im Expressverfahren zusätzlich zu den dort bestimmten Gebühren 32,00 238 2.2 Ausstellung eines vorläufigen Passes nach Anlage 2 der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland (Gültigkeit: in der Regel 1 Jahr) 26,00 233 2.3 Ausstellung eines Kinderreisepasses (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes, DVPaßG) 13,00 234 2.4 Für die Änderung eines Passes, eines vorläufigen

Passes und für die Verlängerung oder Änderung

	eines Kinderpasses	6,00	235
2.5	Die Gebühr ist zu verdoppeln: 1. für eine der unter Ziffer 2.2 bis 2.4 genannten Amts lungen, wenn sie auf Veranlassung des Antragstelle außerhalb der behördlichen Dienstzeit vorgenomme werden;	ers	236
	 für eine der unter Ziffer 2.1 bis 2.4 genannten Amts lungen, wenn sie auf Veranlassung des Antragstelle einer unzuständigen Behörde vorgenommen werde 	ers von	
	Als Auslagen werden von der die Gebühren schuldend Person die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Verwa tungskostengesetzes bezeichneten Aufwendungen er	ıl-	
	Gebühren sind nicht zu erheben: 1. für die Ausstellung oder Änderung eines Passes, ei vorläufigen Passes oder eines Kinderreisepasses, vie die Ausstellung von Amts wegen erfolgt oder die Änderung von Amts wegen eingetragen wird; 2. für die Berichtigung der Wohnortangabe im Pass, ir läufigen Pass oder im Kinderreisepass.	venn	
2.6	Ausstellung eines Personalausweises (Antragstellende Person ab 24 Jahren)	37,00	241
	Amtshandlungen nach dem Personalausweisgesetz, soweit bundesrechtlich nichts anderes geregelt ist		
2.7	Ausstellung eines Personalausweises (Antragstellende Person unter 24 Jahren)	22,80	242
	Ausstellung von Ausweisen für Bedürftige	Gebührenre- duzierung oder –befreiung möglich	
2.8	Ausstellung eines fälschungssicheren maschinenlesbaren vorläufigen Personalausweises	10,00	243
2.9	Erstmaliges Aktivieren der Online- Ausweisfunktion bei der Ausgabe oder bei der Vollendung des 16. Lebensjahres	gebühren- frei	
2.10	Nachträgliches Aktivieren der Online- Ausweisfunktion	gebühren- frei	244
	Deaktivieren der Online-Ausweisfunktion	gebühren- frei	

2.11	Ändern der PIN im Bürgerbüro	gebühren- frei	245
	Ändern der Anschrift bei Umzügen	gebühren- frei	
	Sperren der Online-Ausweisfunktion im Verlustfall	gebühren- frei	
	Entsperren der Online-Ausweisfunktion	gebühren- frei	246
2.12	Ausstellen einer eID-Karte	37,00	248
3.	Fundrecht		
	Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB)	3 v. H.	251
		des Wertes mind. 7,00	252
4.	<u>Fischereiwesen</u>		
4.1	Ausstellung bzw. Verlängerung eines Jahresfischerei- oder Sonderfischereischeines (Kalenderjahr) (Gebühr: 10,00 €/Fischereiabgabe: 7,50 €) = 261 = 892	17,50	261
4.2	Ausstellung bzw. Verlängerung eines Fünfjahresfischereischeines (Gebühr: 18,00 €/Fischereiabgabe: 27,00 €) = 262 = 893	45,00	262
4.3	Ausstellung eines Zehnjahresfischereischeines (Gebühr: 36,00 €/Fischereiabgabe: 50,00 €) = 263 = 894	86,00	263
4.4	Ausstellung bzw. Verlängerung eines Jugendfischereischeines (Kalenderjahr) (Gebühr: 4,00 €/Fischereiabgabe: 3,50 €) = 265 = 896	7,50	265
4.5	Ausstellung bzw. Verlängerung eines Fünfjahresjugendfischereischeines (Gebühr: 6,00 €/Fischereiabgabe: 17,00 €) = 266 = 897	23,00	266 (
4.6	Weitere Ausfertigung eines Fischereischeines bei Verlust (§ 11)	variabel	264

5. <u>Gewerbewesen</u>

5.1	Auskunft aus dem Gewerberegister - soweit die Anfrage aus dem Gewerberegiste (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerke beantwortet werden kann.		272
	 soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig si 	je Person nd. 30,00	273
	 soweit eine Nachprüfung durch den Außend notwendig ist 	lienst nach Zeitaufwand	278
	- über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Naschlagewerken beantwortet werden kann	•	274 275
5.2	Ausstellen einer Empfangsbescheinigung (§ Abs. 1 der Gewerbeordnung) (An-, Um- und Abmeldung)	15 8,00	276
	Entgegennahme einer Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 - 4 GewO)	28,00	277
5.3	Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister (Anteil Gemeinde = 4,88, Bund = 8,12)	(13,00) Anteil Stadt = 4,88 Bund = 8,12	281 (895)
5.4	Ausstellung bzw. Verlängerung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) - für natürliche Personen - für juristische Personen	333,00 388,00	267 268
	Ausstellung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand mind. 30,00	269
5.5	Nachträge in Reisegewerbekarten (z.B. Ergänzung der Handelsgegenstände)	50,00 (30,00 – 60,00)	270
	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass (§ 55 a Abs. 1 GewO)	30,00	271

	Entgegennahme der Anzeige über eine Tätigkeit, die einer Reisegewerbekarte nicht bedarf (§ 55 c GewO)	25,00	279
	Ausstellen der Empfangsbestätigung (§ 55 c GewO)	7,50	280
5.6	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte (§ 55 in Verbindung mit § 60 c Abs. 2 GewO)	30,00	282
5.7	Entgegennahme der Anzeige einer Veranstaltung eines Wanderlagers (§ 56 a Abs. 1 Satz 1 GewO) - für eine oder mehrere Veranstaltungen von einer Verweildauer von jeweils bis zu 3 Stunden in einem Gemeindegebiet aus einem Verkaufswagen oder Ähnlichem oder sonst im Freien	60,00	283 284
	Untersagung (§ 56 Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand mind. 60,00	285
	Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit (§ 59 GewO)	nach Zeitaufwand mind. 60,00	286
5.8	Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung aus- gestattet sind und die Möglichkeit eines Ge- winns bieten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	2.000,00 (150,00 – 2.500,00)	287
5.9	Erteilung einer Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	250,00 (60,00 – 500,00)	288
5.10	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	30,00 bis 1.300,00	289 290
5.11	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1 GewO)	150,00 - 3.400,00	291

5.12 Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines

	Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 Satz GewO)	1 300,00 – 1.700,00	292
	Untersagung der Beschäftigung einer Wacl Person (§ 34a Abs. 4 GewO)	h- nach Zeitaufwand mind. 30,00	293
5.13	Zuverlässigkeitsprüfung von Wachpersoner und 2 der Bewachungsverordnung (Bewach Personen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Bew Satz 3 BewachV)	hV) und von	294
5.14	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb des Geschäftes eines Pfandleihers oder Pfand- Vermittlers (§ 34 GewO)	1.000,00 (300,00 – 1.400,00)	295
	Verlängerung der Frist zur Verwertung des (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PfandIV)	Pfandes 30,00	296
	Verlängerung der Frist zur Abführung des Üaus der Verwertung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Pfa		297
5.15	Erteilung einer Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grur stücke oder fremder Rechte (§ 34 b Abs. 1 GewO) für natürliche Personen für juristische Personen		298 299
6.	Betrieb eines Gaststättengewerbes nach de HGastG, Sperrzeit und LärmVO	<u>em</u>	
6.1.	Anzeige eines Gaststättengewerbes Entgegennahme der Anzeige bei Alkoholausschank (§ 3 Abs. 1 Satz 1 HGas i.V.m. § 14 Abs. 1 bis 3 GewO)	25,50 stG	301
6.2	Ausstellen einer Empfangsbescheinigung (§ 2 HGastG i.V.m. § 15 GewO)	7,50	302
	Zuverlässigkeitsprüfungen (§ 3 Abs. 3 HGa	stG)	

6.3	Der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bei einem Gaststättengewerbebetreib mit Alkoholausschank	nach Zeitaufwand mind. 50,00	303
6.4	Ausstellen einer amtlichen Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung	11,00	304
6.5	Untersagung der gastgewerblichen Tätigkeit (§ 4 HGastG)	nach Zeitaufwand	305
6.6	Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 Satz 1 HGastG)	12,25 (10,00 – 60,00)	321
6.7	Beschäftigungsverbot und Anordnungen Anerkennung von behördlichen Überprüfungen anderer Bundesländer (§13 HGastG)	30,00	306
H.	Sperrzeit und Lärmverordnung Amtshandlungen nach der Verordnung über die		
	Sperrzeit (SperrzeitVO)		
1.	Aufhebung der Sperrzeit für eine Schank- und Speisewirtschaft oder öffentliche Vergnügungsstätte nach § 4	nach Zeitaufwand höchstens	333
		1.650,00 €	334
2.	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für eine Schank- und Speisewirtschaft oder öffentliche Vergnügungs- stätte nach § 4		
	•	dnung 112,00	335
3.	Festsetzung allgemeiner Ausnahmen nach § 3	gebührenfrei	338
4.	Ausnahme von den Einschränkungen des § 7 Abs. 1 der 32. BlmSchV gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung	gobuillelillel	550
	je Ausnahme	300,00	341

7. Messen und Märkte

7.1	Festsetzung einer Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 GewO (Messen nach § 64 GewO, Ausstellung nach § 65 GewO, Großmarkt nach § 66 GewO, Wochenmarkt nach § 67 GewO, Spezial- oder Jahrmarkt nach § 68 GewO)	nach Zeitaufwand mind. 140,00	351
7.2	Änderung und Aufhebung der Festsetzung (§ 69b GewO)	nach Zeitaufwand mind. 30,00	352
7.3	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70 a GewO)	nach Zeit- aufwand mind. 60,00	353
7.4	Zulassung von Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren (§ 71 b Abs. 2 Satz 2 GewO)	nach Zeitaufwand mind. 30,00	354
8.	<u>Straßenverkehrswesen</u>		
8.1	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maß- nahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (Straßensperrung) innerhalb des Gemeindegebietes a) bis zu 2 Wochen b) länger als 2 Wochen bis 2 Monate c) über 2 Monate bis 6 Monate d) Dauererlaubnisse, längstens 1 Jahr	30,00 70,00 135,00 270,00	381 382 383 384
8.2	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO (§§ 22, 29)		
	Einzelerlaubnisse innerhalb des Gemeindegebietes a) gewerblich b) kulturelle Zwecke c) Motorsport	30,00 20,00 80,00	371 372 373
	<u>Dauererlaubnisse</u> innerhalb des Gemeindegebietes		

	a) bis zu 1 Woche b) über 1 Woche bis zu 6 Monate c) für 1 Jahr zuzüglich der anfallenden Auslagen für Telefongespräche bzw. Fax	90,00 100,00 200,00	375 376 377 380
	Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	767,00 bis 2.301,00	378
8.3	Genehmigungen nach §§ 30, 33, 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO		
	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person	10,20 bis 767,00	385
	Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 Euro je Fahrzeug/Person und je Ausnahmetatbe-		
	stand nicht unterschritten werden.		386
	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für den Gemeindebereich - für Lautsprecher	20,00 pro Anordnung, längstens jedoch 12 Monate	391
	- für Lautsprecher, soweit wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden	40,00 pro Anordnung, längstens jedoch 12 Monate	392
	 von den Verboten, die durch Verkehrs- zeichen und Verkehrseinrichtungen angeordnet sind bis zu 12 Monaten 	40,00	393
	- Anbieten und Verkauf von gewerblichen Leistungen	40,00 pro Anordnung Iängstens jedoch 12 Monate,	394

8.4	Ausstellen einer Bescheinigung für Tempo 100 km/h für Gespanne auf Bundesauto- bahnen und Kraftfahrstraßen (G.Ausnahme-VO zur StVO)	12,50	403
	(Weitere Gebühren siehe entsprechende Gebührenordnung!)		
9.	<u>Feiertagsgesetz</u>		
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)		
9.1	Befreiung von einer Beschränkung oder einem Verbot nach § 14 Abs. 1	34 bis 1.016	451
9.2	Befreiung für den vollautomatischen Betrieb von mit Tankstellen verbundenen Autowaschanlagen nach § 14 Abs. 2		
	befristet für 3 Jahrebei kürzerer Befristung pro Monatmindestens jedoch	700,00 25,00 300,00	452 453 454
10.	<u>Lotterien und Ausspielungen, Spielbanken, Sammlungen</u>		
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Glücksspielgesetz (HGlüG), dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) und dem Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG)		
10.1	Erlaubnis für das Veranstalten oder Vermitteln einer Lotterie oder Ausspielung nach § 7 Abs. 1 HGlüG und § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021		461
	für die ersten 50 Millionen Euro Spielkapital	2,5 v. T. des Spie mindestens jedoc	•
	für die weiteren 50 Millionen Euro Spielkapital zusätzlich	1,5 v. T. des Spie	elkapitals
	für das über 100 Millionen Euro hinausgehende Spielkapital zusätzlich	0,5 v. T. des Spie	elkapitals
10.2	Änderung der Erlaubnis nach Nr. 10.1		

462 10.2.1 bei gleichbleibendem Spielkapital 58,00 bis 10.500,00 463 10.2.2 118,00 bis 21.000,00 bei Erhöhung des Spielkapitals Spielkapital im Sinne der Nr. 10.1 bis 10.2.2 ist die für die Dauer der Erlaubnis erwartete Summe der Einsätze in Hessen. 10.3 Amtshandlungen bei Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird gebührenfrei 11. Friedhofs- und Bestattungswesen Amtshandlungen nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) 11.1 Erteilung eines Leichenpasses nach § 22 31,00 691 Abs. 3 11.2 Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche oder 65.00 692 bis 646,00 Urne nach § 26 Abs. 2 und 3 12. Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden Amtshandlungen nach der Gefahrenabwehr-

Gebührenerhebung für das Erlaubnisverfahren (§ 3)

verordnung über das Halten und Führen von

Hunden (HundeVO)

Für die Sicherstellung und Verwahrung von Hunden können auf der Rechtsgrundlage des HSOG ebenfalls nach der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport Gebühren erhoben werden. Die Kosten für Wesens- und Sachkundeprüfung und das Chippen zahlt die Halterin bzw. der Halter auf Grund privatrechtlicher Beauftragung.

12.1	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 a) für den Zeitraum von bis zu 4 Jahren		
	(§ 3 Abs. 1 Satz 3)	150,00	471
	b) unbefristet (§ 3 Abs. 1 Satz 4)	200,00	474
12.2	Ersatz einer befristeten Erlaubnis durch eine		
	unbefristete Erlaubnis (§ 19 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 4)	82,00	472
12.3	Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3	75,00	473
12.4	Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken nach § 11 Abs. 2	67,00 bis 203,00	482
12.5	Untersagung nach § 1 Abs. 4 oder Anordnung nach § 9 Abs. 3	31,00 bis 194,00	483
13.	Amtshandlungen nach dem Hess. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)		
13.1	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8	nach Zeitaufwand je Einzelfall mindestens 74,00	476
13.2	Sicherstellung nach § 40 bei einem Zeitaufwand		
	bis zu ¼ Stunde über ¼ Stunde bis zu 1 Stunde	gebührenfrei je Einzelfall 74,00	477
	über 1 Stunde	nach Zeitaufwand	478
13.3	Verwahrung sichergestellter Gegenstände	Gebühren nach Nr. 55- 559	480
13.4	Ersatzvornahme nach § 49	nach Zeitaufwand je Einzelfall mindestens 74,00	479

14. <u>Sonstige Amtshandlungen der Polizei-</u>

und Gefahrenabwehrbehörden

Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen

Amtshandlungen nach § 10

gebührenfrei

481

Auslagen sind nur insoweit zu erheben, als sie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen.

15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Anordnungen im Einzelfall auf Grundlage des § 21 Krw-/AbfG zur Beseitigung wilder Abfallablagerungen

nach Zeitaufwand

491

16. <u>Personenbeförderung</u> siehe Gebührenordnung